

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0712/7Rei-61

An die
Parlamentsdirektion
Dr.Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

**Anträge betreffend Änderung des
Bundes-Verfassungsgesetz**

Wien, 14. Sept. 2012

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu den im Betreff genannten Anträgen wie folgt Stellung:

Dem Verfassungsausschuss liegen zwei Anträge zur Änderung des B-VG vor. Neben der Einführung der Gesetzesbeschwerde, die in beiden Anträgen enthalten ist, wird zusätzlich entweder die Beibehaltung oder der Entfall von Art 144 B-VG vorgeschlagen.

Die Einführung einer Gesetzesbeschwerde in Art 139 Abs 1 Z 4 und in Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG wird von der Landwirtschaftskammer Österreich grundsätzlich begrüßt, wenn dadurch der Rechtsschutz des Einzelnen ausgeweitet wird und gewährleistet ist, dass keine negativen Auswirkungen auf Verfahrensdauer, Verfahrenskosten und Rechtssicherheit entstehen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich sieht den Entfall des Art 144 B-VG und die Übertragung der dem VfGH eingeräumten Kompetenzen an den VwGH als nicht vorrangig an, da dies zu einer Mehrbelastung des VwGH und somit zu noch längeren Verfahren führt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich